

Bericht und Dringlichkeitsantrag des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Bericht Nr. 16 des Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat am 14. Februar 2025 die nachstehend aufgeführten 05 Petitionen abschließend beraten:

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen und der Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: S20/426

Gegenstand: Deutschlandticket bei Obdachlosigkeit

Begründung:

Der Petent kritisiert die Erhebung von personenbezogenen Daten sowie die Anfrage bei der Auskunftsfirma Schufa über die Bonität von Antragstellenden im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Deutschlandtickets. Er fordert zudem, dass das Deutschlandticket auch in analoger Form beantragt werden kann, um dem Personenkreis, der den digitalen Antragsweg nicht nehmen kann und möchte, den Erwerb des Deutschlandtickets zu ermöglichen. Konkret wendet er sich gegen folgende Bedingungen, welche Voraussetzung zum Erwerb eines Deutschlandtickets seien: (1) Smartphone mit gültiger Telefonnummer (2) Bankkonto (3) Wohnanschrift (4) Reisepass.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Zudem hat der Petitionsausschuss mehrere Stellungnahmen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit der Thematik der Petition auseinandergesetzt und dankt dem Petenten ausdrücklich für seine Eingabe. Die Kritik des Petenten an den Vorgaben zum Kauf eines Deutschlandtickets ist teilweise berechtigt, wie sich insbesondere aus den ausführlichen Stellungnahmen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu der Thematik ergibt. Insbesondere aufgrund der weiteren Klärungsbedürftigkeit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Rechtmäßigkeit der Einholung von sog. Bonitätsauskünften bei Auskunftsfirmen, empfiehlt der Petitionsausschuss die Petition dem Senat, den Fraktionen und der Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Petitionsausschuss bezüglich der Thematik der „Schufa-Meldungen“ mitgeteilt, dass Sie sich diesbezüglich mit der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) im Gespräch befände und sich bemühe diesen Punkt einvernehmlich zu klären, auch wenn sich dies voraussichtlich über einige Zeit weiter hinziehen dürfte. Hintergrund sei, dass die BSAG, welche anhand von bundesgesetzlichen Ausgestaltungsvorgaben den Verkauf des Deutschlandtickets in Bremen abwickle, Bonitätsauskünfte bei Neukunden durchführe und sog. „Ampelwerte“ einhole. Aus Sicht der

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sei dies aber nur dann im Sinne der DSGVO erforderlich, wenn ein nennenswertes kreditorisches Ausfallrisiko besteht, was bei der BSAG beim Verkauf eines Deutschlandtickets nicht vorhanden sei. Zum einen erfolge die Zahlung des Tickets via Lastschrifteneinzug monatlich zum Ersten und der:die Kund:in erbringe daher rechtlich die Vorleistung. Zum anderen bestehe für die BSAG bei Zahlungsverzug die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung. Schließlich koste das Ticket lediglich 49 Euro monatlich. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit teilte dem Petitionsausschuss daher mit, dass aktuell eine einvernehmliche Lösung mit der BSAG gesucht würde.

Hinsichtlich der seitens des Petenten kritisierten Vorgabe, dass ein Smartphone Voraussetzung für den Erwerb des Deutschlandtickets sei, teilte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dem Petitionsausschuss mit, dass sich diese in § 9 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz - RegG) getroffene Festlegung, dass das Deutschlandticket als „Digital-Ticket“ angeboten werden solle, ihrer datenschutzrechtlichen Bewertung entziehe. Auch wenn für Personen, die keine Smartphone besitzen eine Zugangsmöglichkeit zum Ticket mit einer Chipkarte bestehe, betrachte die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Tendenz zu einem „Digitalzwang“ aller Lebensbereiche mit Sorge und dies beschäftige derzeit die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist dies aber eine über die Petition hinausgehende Thematik. Auch das Erfordernis eines Zahlungskontos zum Erwerb eines Deutschlandtickets sieht der Petitionsausschuss aufgrund der Ausführungen der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit insofern kritisch, als dies einen bestimmten Personenkreis vom Erwerb ausschließt. Gleichwohl ist das Erfordernis eines Bankkontos die Konsequenz aus der bundesgesetzlichen Ausgestaltung eines digitalen Abonnements in Form eines Dauerschuldverhältnisses, welches sich der Einflussmöglichkeit des Petitionsausschusses der Bremischen Bürgerschaft entzieht. Zu Berücksichtigten bleibt zudem, dass für jedermann ein Anspruch auf Abschluss eines sog. Basiskontovertrages und damit des Zugangs zu einem Zahlungskonto besteht. Das Erfordernis der Erhebung der Wohnanschrift ist nach Auskunft der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit insofern aus datenschutzrechtlicher Sicht rechtmäßig, als dies zur Identifikation des Vertragspartners erforderlich sei. Die Möglichkeit „Ersatzangaben“ zu akzeptieren stehe im Entscheidungsspielraum der verantwortlichen Stelle. Das Erfordernis eines Reisepasses zum Erwerb eines Deutschlandtickets wurde nicht verifiziert; Voraussetzung könne lediglich die Vorlage eines gültigen Personalausweises sein, welchen jede:r Bundesbürger:in ab Vollendung des 16. Lebensjahres besitzen müsse. Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses bezüglich der kritisierten Vorgaben (1) Smartphone mit gültiger Telefonnummer (2) Bankkonto (3) Wohnanschrift (4) Reisepass, welche zum Erwerb eines Deutschlandtickets vorausgesetzt werden, erledigt. Bezüglich der Kritik des Petenten an der Praxis der BSAG Bonitätsauskünften einzuholen, empfiehlt der Ausschuss aus den dargelegten Gründen, die Petition dem Senat und den Fraktionen und der Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen und der Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe Nr.: S21/111

Gegenstand: Hundefreilauffläche Bremen-Nord

Begründung:

Die Petentin führt an, es seien in Bremen in den letzten Jahren schon einige Freilaufflächen entstanden und eingerichtet worden, allerdings fehlten vor allem in Bremer Norden eingezäunte Freilaufflächen. Der wichtige Rückruf müsse aber erst in einer sicheren Umgebung (eingezäunt) eingeübt werden können. Ansonsten könnten die ungezäunten Hundeflächen,

welche auch in Straßennähe liegen, gar nicht genutzt werden, da hier Gefahr für Mensch und Hund bestünde.

Gerade im Bereich Lesum bestehe ein Bürgerantrag zur Schaffung einer gezäunten Hundefreilaufflächen, doch werde mit Verweis auf fehlendes Geld für die Umsetzung die Sache schnell abgetan.

Vor diesem Hintergrund wünscht sich die Petentin für die zukünftigen Haushaltsverhandlungen die Einplanung von Mitteln für weitere eingezäunte Hundefreilaufflächen und deren Umsetzung mit besonderem Fokus auf den Bremer Norden.

Die Petition wird von 93 Mitzeichnenden unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Zudem hat der Ausschuss die Örtlichkeit im Rahmen einer Ortsbesichtigung in Augenschein genommen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft führt in ihrer Stellungnahme aus, dass im Februar 2022 die damalige Senatorin das Umweltressort beauftragt hatte, in den jeweiligen Stadtteilen Hundenauslaufflächen auszuweisen.

In einem längeren Prozess mit den Beiräten und nach Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände und der Landwirtschaftskammer wurden demnach mehr Flächen in Aussicht gestellt, als von den zur Verfügung gestellten Mitteln geplant werden konnten.

Bei der Ausweisung von Hundefreilaufflächen in den Stadtteilen wurden sowohl Vorschläge aus den Beiräten als auch Vorschläge von den Bürger:innen in den Entscheidungsprozess einbezogen. Bremen Nord wurde hier vom Verhältnis her genauso mit Freiflächen versorgt, wie andere Stadtteile auch. Damit die Herstellungskosten reduziert und möglichst viele Hundefreilaufflächen angelegt werden konnten, wurde geprüft, welche geplanten Hundefreilaufflächen aus haftungsrechtlichen Gründen eingezäunt werden müssen. Ein Verzicht auf die Einzäunung hat die Herstellungskosten erheblich reduziert und daraus resultierte eine möglichst stadtweite Versorgung mit Hundefreilaufflächen.

Bei den Hundefreilaufflächen, die zur Umsetzung gekommen sind, gab es sowohl in der Örtlichkeit als auch in der Gestaltung ein Einvernehmen mit den jeweiligen Beiräten.

Der Etat, der für die Herstellung von Hundefreilaufflächen im Haushaltsjahr 2022/2023 zur Verfügung gestellt wurde, ist seit Mitte 2023 aufgebracht. Bei den Haushaltsberatungen 2024 wurden Mittel für eine Hundefreilauffläche in Findorff am Blumenweg zur Verfügung gestellt, weil der Stadtteil im Bremer Westen bislang keine Berücksichtigung fand. Weitere Mittel wurden demnach nicht zur Verfügung gestellt.

Die Petentin erwiderte in ihrer Replik, dass im Bremer Norden zwar zwei Hundefreilaufflächen ausgewiesen sind, diese jedoch wegen Aspekten wie der fehlenden Zäunung und Straßennähe nicht in dem Maß nutzbar sind, wie es vielleicht den Anschein hat. Generell werde bei dem Ansatz der Schaffung nicht eingezäunter Freilaufflächen im Stadtgebiet von bereits erzogenen Hunden ausgegangen, jedoch brauche man für die Verstetigung der Hundeerziehung um zäunte Freilaufflächen. Daher schlägt die Petentin ergänzend die Verwendung von Einnahmen aus der Hundesteuer für die Einrichtung weiterer Umzäunungen vor. Bei Steuern (auch der Hundesteuer) handelt es sich jedoch nicht um zweckgebundene Abgaben, sondern um Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden. Die Steuer dient damit gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung der Finanzierung des Gemeinwesens.

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Petition beschäftigt und kann viele der von Petentin vorgebrachten Argumente nachvollziehen. Gleichzeitig ist zu konstatieren, dass die einmalig für die Ausweisung der Hundefreilaufflächen zur Verfügung gestellten Haus-

haltsmittel aufgebraucht sind und der zuständige Beirat Burglesum laut Auskunft des stellvertretenden Beiratssprechers beschlossen hatte, dass die zwei in Bremen-Nord ausgewiesenen Hundefreilaufflächen nicht umzäunt werden sollen.

Aus diesem Grund bestünde die einzige Möglichkeit zur Umzäunung weiterer Hundefreilaufflächen in Bremen-Nord darin, entsprechende Haushaltsmittel wie von der Petentin vorgeschlagen bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/27 einzustellen. Dies stünde zudem unter dem Vorbehalt einer bis dahin geänderten Beschlusslage durch den zuständigen Beirat Burglesum. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition den Fraktionen und der Einzelabgeordneten als Material für eine etwaige Berücksichtigung zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe Nr.: S21/116

Gegenstand: E-Roller-Verbot BSAG

Begründung:

Der Petent fordert die Rücknahme des Verbotes zur Mitnahme von E-Tretrollern in Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV) des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN). Zur Begründung verweist er auf einen Artikel des Online Portals Heise, in welchem einem Gutachten der Studiengesellschaft für Tunnel und Verkehrsanlagen und der Empfehlung des Verbandes Deutscher Verkehrsbetriebe, auf welchen das Verbot basiere, widersprochen würde.

Die Petition wird von 7 Mitzeichnenden unterstützt.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten grundsätzlich gut nachvollziehen. Zum einen können aufgrund des Mitnahmeverbotes E-Scooter nicht mehr als „erste/letzte - Meile-Zubringer“ verwendet werden. Zum anderen erscheint es im ersten Anschein nicht nachvollziehbar, dass E-Bikes und Pedelecs vom Mitnahmeverbot nicht betroffen sind. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat dem Petitionsausschuss aber mitgeteilt, dass E-Tretroller geringeren Sicherheitsanforderungen unterliegen als z.B. Pedelecs. Dementsprechend habe der Verband Deutscher Verkehrsbetriebe eine Sicherheitsempfehlung ausgesprochen, die auf die geringeren Sicherheitsstandards für E-Tretroller verweist. Wann das Sicherheitsrisiko beseitigt sei und das Mitnahmeverbot bei der BSAG wieder aufgehoben würde, sei aktuell nicht absehbar. Laut VBN gelte das Mitnahmeverbot so lange, bis eine EU-weite Zertifizierung der Akkus gesetzlich geregelt sei oder die Hersteller für die am Markt verfügbaren E-Tretroller das Risiko nachweislich beseitigt hätten. Die Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsbetriebe würden kontinuierlich beobachtet. Der Petitionsausschuss erachtet das Mitnahmeverbot von E-Tretrollern im ÖPNV aus Brandschutzgründen für nachvollziehbar. Zwar ist es richtig, dass in dem vom Petenten angeführten Artikel auf eine Pressemitteilung des TÜV Verbandes verwiesen wird, in welchem den zugelassenen E-Scootern ein hohes Sicherheits- und Brandschutzniveau attestiert wird. Allerdings wird auch seitens des TÜV die Unterscheidung in der Normung zwischen E-Scootern und Pedelecs bei der mechanischen Festigkeit hinsichtlich der Batterie benannt. Nach Aussage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ist es eben diese Unterscheidung in der Normung, auf die es ankomme. Auch ADAC Fachleute urteilen, dass die Sicherheit aller Personen vorgehe. In vielen weiteren deutschen Städten gilt ebenfalls ein Verbot zur Mitnahme von E-Tretrollern im öffentlichen Nahverkehr. Vor diesem Hintergrund bittet

der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Linke und Bündnis Deutschland sowie bei Enthaltung der Fraktion der CDU, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S21/73

Gegenstand: Keine Baugenehmigung für das Rote Dorf

Begründung:

Der Petent möchte wissen, warum eine Baugenehmigung für das Rote Dorf in Osterholz erteilt wurde, obwohl der Beirat Osterholz einstimmig dagegen gestimmt hat. Im Laufe des Petitionsverfahrens ergänzte er seine Eingabe um weitere Fragen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Beratung stellt sich auf der Grundlage von Stellungnahmen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration wie folgt dar:

Die Petition hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses erledigt, da die Fragen des Petenten durch die eingeholten Stellungnahmen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration abschließend beantwortet wurden. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung hat dem Petitionsausschuss erläutert, in welcher Form das Einigungsverfahren, nach Würdigung der ablehnenden Stellungnahme des Beirates durchgeführt wurde. Der Vorgang wurde nicht an die Deputation weitergeleitet, da für baurechtliche Angelegenheiten im Sinne von § 9 Absatz 1 Nr. 3 BeirOrtsG, wie etwa die Erteilung von Baugenehmigungen, eine Befassung der Deputation nach § 11 Absatz 1 Satz 2 BeirOrtsG nicht vorgesehen sei. Nach Abschluss des Einigungsverfahrens habe die beantragte Baugenehmigung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde daher erteilt werden können.

Auf die weiteren Fragen des Petenten geht die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in der eingeholten Stellungnahme ein, und bestätigt, dass der Beirat bezüglich der Auswahl des Grundstückes nicht so umfassend in die Beratungen einbezogen wurde, wie dies üblicherweise der Fall sei. Grund dafür sei die angespannte Unterbringungssituation in diesem Planungszeitraum durch das Fluchtgeschehen aus der Ukraine gewesen. Im weiteren Verfahren sei aber die Beteiligung des Beirates in allen Planungsschritten sichergestellt worden. Vor dem Hintergrund, dass damit die Fragen des Petenten bezüglich der Baugenehmigung für das Rote Dorf beantwortet wurden, bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

Der Ausschuss bittet, folgende Petition für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: S21/161

Gegenstand: Eingliederungshilfe

Begründung:

Mit der vorgelegten Petition trägt der Petent vor, im Juli 2024 einen Antrag auf Eingliederungshilfe in den Hausbriefkasten des Amtes für Soziale Dienste eingeworfen zu haben. Dieser Antrag sei vom Amt für Soziale Dienste bisher nicht bearbeitet worden. Der Petent habe trotz zweier schriftlicher Erinnerungen vom Oktober 2024 weder eine Eingangsbestätigung noch eine sonstige Reaktion auf den Antrag erhalten. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent den Petitionsausschuss, das Amt für Soziale Dienste zu einer Reaktion zu veranlassen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration legt mit ihrer Stellungnahme die Historie und weiteren Umstände des vom Petenten eingereichten Antrags auf Eingliederungsleistungen dar. Demnach hatte der Petent einen vorangegangenen Antrag in einem Landkreis außerhalb Bremens gestellt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Petent zu diesem Zeitpunkt lebte. Für die weiteren Abläufe und konkreten Darlegungen sei auf die Stellungnahme des Sozialressorts verwiesen, die dem Petenten zur Stellungnahme übersandt wurde. Quintessenz der Stellungnahme ist, dass für die Eingliederungshilfe gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) derjenige Träger der Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 SGB IX hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. Die örtliche Zuständigkeit bleibt nach § 98 Absatz 1 Satz 3 SGB IX bis zum Ende des Leistungsbezuges bestehen, auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person in den Bereich eines anderen Trägers der Eingliederungshilfe umzieht. Demnach wurde der Petent vom Amt für Soziale Dienste darüber in Kenntnis gesetzt, dass die örtliche Zuständigkeit aufgrund des noch anhängigen Verfahrens nach wie vor bei dem Landkreis, in dem der Petent den Erstantrag gestellt hat, liegt.

In Erwiderung der Stellungnahme hat der Petent erklärt, dass er mit dieser die begehrte Bestätigung des von ihm eingereichten Antrages beim Amt für Soziale Dienste erhalten habe und er somit seine Petition als erledigt ansehe.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.

Claas RohmeyerVorsitzender